

Entgelteordnung SHV Perg

(in Geltung ab 01.01.2023)

www.shv.perg.at

Perg, 12.12.2022

Gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 lit. a sowie § 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF, §§ 6 und 6c Oö. Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 118/1998 idgF, §§ 24, 25 und 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020 (Oö. HVO), LGBl. Nr. 83/2020 idgF iVm § 11 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl. Nr. 746/1996 idgF hat der Vorstand des Sozialhilfeverbandes Perg am 12. Dezember 2022 nachstehende

ENTGELTEORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Die zu entrichtenden Entgelte und deren Höhe für (kostenpflichtige) Leistungen des Sozialhilfeverbandes Perg (SHV Perg), die durch eigene Dienste oder Einrichtungen oder durch beauftragte andere Träger (u.a. nach § 31 Abs. 3 Oö. SHG) erbracht werden, werden in **Entgeltetarifen** auf Basis des jeweiligen Voranschlags bzw. der laufenden Wirtschaftsplanung festgelegt und werden vom Vorstandsvorstand beschlossen.
2. Ausgenommen davon sind Entgelte für (soziale) Dienste, die in einer Verordnung der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des Oö. SHG (z.B. Oö. Sozialhilfeverordnung) oder von dieser in Form von Richtlinien oder anderen Vorgaben (z.B. Normkostenmodell für mobile Dienste, Förderungsrichtlinien, ...) oberösterreichweit festgelegt werden. Für derartige Leistungen gelten diese Festlegungen.
3. In wie weit bei der Einhebung der jeweiligen Entgelte Umsatzsteuer und in welcher Höhe zu verrechnen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (siehe insbesondere § 6 Abs. 1 Z 7 sowie § 10 Abs. 2 Z 1, 4 bzw. 8 UStG).

§ 2 Heimentgelt (Tagsatz)

1. Für jeden Bewohntag in einem Bezirksalten- und Pflegeheim des SHV Perg haben Bewohner/innen ein **Heimentgelt** nach Abs. 2 und einen **Pflegezuschlag nach § 3** zu entrichten.
1. Die **Höhe des Heimentgelts** wird in den Entgeltetarifen nach § 1 Abs. 1 nach den Bestimmungen des Oö. SHG iVm mit §§ 24 – 26 Oö. HVO auf Basis des jeweiligen Voranschlags bzw. der Wirtschaftsplanung kostendeckend festgesetzt.

2. Das festgesetzte **Heimentgelt** umfasst die zu erbringenden Leistungen nach § 2 Abs. 2 Oö. HVO, also insbesondere Unterkunft, Gemeinschaftsräume und Einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung.
3. **Bewohntage** nach § 25 Abs. 1 Ziff. 1 Oö. HVO sind alle Kalendertage ab dem vereinbarten Eintritt eines/einer Heimbewohners/in bis zur endgültigen Freigabe des Heimplatzes. Ein Bewohntag beginnt mit 00:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr. **Eintritts- und Abgangstag** sind als volle Tage zu rechnen.
4. Innerhalb des SHV Perg erfolgt die Kalkulation eines einheitlichen Heimtarifs für alle Alten- und Pflegeheime (Kostendeckung im Heimverbund nach § 24 Abs. 6 Oö. HVO).
5. Die auf unterschiedliche Heimplatzkategorien entfallenden Heimentgelte werden nach Maßgabe des § 25 Oö. HVO ermittelt. Auf- und Abwertungen werden nach § 25 Abs. 6 Oö. HVO so vorgenommen, dass der für jedes Alten- und Pflegeheim (nach objektiven Kriterien wie Größe, Lage, Aussicht, Ausstattung und sonstiger Komfort) typische Heimplatz mit dem Faktor 1 zu bewerten ist. Davon abweichende Heimplätze werden unter Mitberücksichtigung der Nachfrage durch geänderte Faktoren in angemessener Weise dazu in Relation gesetzt.

§ 3 Pflegezuschlag

1. Zusätzlich zum Heimentgelt ist für Hilfs- und Betreuungsleistungen ein Pflegezuschlag zu entrichten. Unbeschadet des § 26 Abs. 3 und 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ist die Grundlage für den zu entrichtenden Pflegezuschlag die jeweilige Einstufung des/der Heimbewohners/in nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.
1. Der Pflegezuschlag beträgt monatlich
 - a.) in der Stufe 1:**
den um das nach den Pflegegeldgesetzen jeweils zustehende Taschengeld (10% des Betrags der Stufe 3) verminderten Betrag der Stufe 1,
 - a.) in den Stufen 2 bis 7:**
80% des Betrages der jeweiligen Stufe,
 jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.
 2. Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.
 3. Kann ein **Anspruch auf Pflegegeld** oder eine vergleichbare Leistung (noch) **nicht geltend gemacht** werden (aus welchen Gründen immer), sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden und ist der Pflegezuschlag nach Ziff. 2 für die jeweils von der Leitung für Betreuung und Pflege festgestellte (erwartete) Pflegeeinstufung zu entrichten, die auch der Berechnung des Pflegepersonalschlüssels nach § 16 Abs. 3 Oö. HVO zugrunde zu legen ist. Sollte eine spätere Pflegeeinstufung durch die zuständige Behörde höher ausfallen, ist diese rückwirkend ab Zuerkennung nach zu verrechnen, sollte sie niedriger ausfallen, erfolgt die Korrektur mit nächstem Monatsersten mit neuerlicher Anpassung des Pflegepersonalschlüssels.

Gleiches gilt solange über einen **Erhöhungsantrag auf Pflegegeld** oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, der Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Oö. HVO aber bereits nach der erwarteten Pflegegeldeinstufung zu berechnen ist. Die entsprechende Nachverrechnung des erhöhten Pflegegelds erfolgt nach Vorliegen der Entscheidung der zuständigen Behörde rückwirkend ab Zuerkennung.
 4. Wenn und solange der/die Heimbewohner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu sei-

ner/ihrer Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt, hat diese/r den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag zu entrichten.

§ 4

Heimentgelt bei vorübergehender Abwesenheit

1. Ein **Abwesenheitstag** nach § 25 Abs. 1 Z 3 Oö. HVO ist ein Kalendertag, an dem ein/e Heimbewohner/in von 00:00 – 24:00 Uhr (also einen vollen Kalendertag) nicht anwesend ist (z.B. wegen verspätetem Eintritt, Urlaub, Krankenhausaufenthalt, ...) und somit auch keine Verpflegung beansprucht.
2. Das Heimentgelt nach § 2 reduziert sich für jeden (vollen) Abwesenheitstag nach Abs. 1, an dem keine Verpflegung in Anspruch genommen wird, um den im jeweiligen Entgelttarif festgelegten "Lebensmitteleinsatz für eine Vollverpflegung" nach § 25 Abs. 1 Z. 8 Oö. HVO („Verpflegungskostenanteil“).
3. Das nach Abs. 2 reduzierte Heimentgelt ist für jeden (vollen) Abwesenheitstag nach Abs. 1 (und damit auch für Tage eines verspäteten Eintritts bzw. einer auf Anfrage zugesagten Freihaltung eines Pflegeplatzes aus welchem Grund auch immer), an dem keine Verpflegung in Anspruch genommen wird, zu entrichten und fällt auch für die Zeit nach dem Tod eines/einer Bewohners/in bis zur Abholung des privaten Nachlasses durch die Verfügungsberechtigten an, solange die neuerliche Nutzung des Zimmers verhindert wird und dieses mangels anderer freier Pflegeplätze im jeweiligen Alten- und Pflegeheim nur aus diesem Grund nicht neu vergeben werden kann.

§ 5

Sondervergütungen

1. Bei Nächtigung von Gästen in begründeten Ausnahmefällen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Entgelttarif festgesetzt ist. Ebenso ist für die Verköstigung fremder Personen ein Entgelt nach den Sätzen des Entgelttarifes zu leisten. Für aus pflegerischer Sicht begründete Begleitungen wird im Einzelfall für Nächtigung und Verpflegung kein Entgelt festgesetzt (z.B. im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung sowie in der Begleitung bei kritischen Lebensereignissen). Die Entscheidung liegt bei der Heimleitung.
1. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im geltenden Heimvertrag unter den Punkten 3 bis 7 angeführt sind (wie insbesondere Telefon-, Internet und TV-Entgelte, Rezeptgebühren, Sonden-Ernährung, medizinisch oder pflegerisch nicht indizierte Zusatznahrungsmittel, ...), werden die tatsächlichen Kosten, für auf Wunsch zur Verfügung gestellte und über die Grundausstattung nach Punkt 3 hinausgehende Sonderausstattungen [z.B. Zimmerkühlschrank] die dafür gesondert festgelegten Nutzungsgebühren an den/die Bewohner/in weiterverrechnet oder die Leistungen direkt zwischen Leistungserbringer und Bewohner/in verrechnet.
2. Werden bei Bedarf / auf Wunsch zusätzliche Leistungen von Friseuren/innen, Fußpflege, Apotheke, Bandagist, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologen/innen oder andere (therapeutische) Leistungen vermittelt, sind diese direkt zwischen Leistungserbringer/in und Bewohner/in oder deren/dessen Versicherung zu verrechnen. Sollten dem SHV Perg dadurch Kosten verrechnet werden, werden diese in tatsächlicher Höhe an den/die Bewohner/in weiterverrechnet.

§ 6 Kurzzeitpflege

1. Bewohner/innen, die zur Kurzzeitpflege nach § 3 Oö. HVO (Pflege für die Dauer von bis zu drei Monaten befristet) in einem Bezirksalten- und Pflegeheim aufgenommen werden, haben das dafür in den Entgelttarifen nach § 1 Abs. 1 festgelegte Heimentgelt nach § 2 und zusätzlich den Pflegezuschlag nach § 3, zumindest in der Höhe für die Stufe 3, zu entrichten.
1. Eintritts- und Auszugstag sind als volle Bewohntage zu rechnen.
2. Für vorübergehende Abwesenheiten und Sondervergütungen gelten die §§ 4 und 5.

§ 7 Integrierte Tagesbetreuung (Teilstationäre Dienste)

1. Betreuungs- bzw. pflegebedürftige Personen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, aber in einem Bezirksalten- und Pflegeheim integrativ in Form eines teilstationären Dienstes nach § 4 Oö. HVO ganz- oder zumindest halbtägig betreut werden, haben für jeden Tag bzw. Halbtage einen im Entgelttarif festgelegten, sozial gestaffelten Tarif für die Grundbetreuung und einen gesondert festgelegten Pflegezuschlag für die Tagesbetreuung zu bezahlen.
2. Während der Tagesbetreuung in Anspruch genommene Zusatzleistungen, wie z.B. in der Einrichtung konsumierte Mahlzeiten, ... sind nach den dafür im Entgelttarif festgelegten Tarifen zu entrichten.
3. Sollten im Rahmen der Tagesbetreuung Leistungen von Friseuren/innen, Fußpflege, Apotheke, Bandagist, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Psychologen/innen oder andere (therapeutische) Leistungen, ... in Anspruch genommen werden, sind diese direkt zwischen Leistungserbringer/in und Bewohner/in oder deren/dessen Versicherung zu verrechnen. Sollten dem SHV Perg dadurch Kosten verrechnet werden, werden diese in tatsächlicher Höhe an den/die Bewohner/in weiterverrechnet.

§ 8 Entrichten der Entgelte samt Pflegezuschlag

1. Der/Die Bewohner/in hat dem SHV Perg im Rahmen des Lastschriftverfahrens die schriftliche Ermächtigung zu erteilen, das nach dem geltenden Entgelttarif errechnete **Heimentgelt (§ 2)** und den **Pflegezuschlag (§ 3)** sowie allfällige **Sonderverrechnungen nach §§ 4 und 5 monatlich im Nachhinein** von dessen/deren Konto einzuziehen. Die dafür erforderliche Deckung des Kontos ist sicherzustellen, allenfalls verrechnete Bankspesen aufgrund einer Nichtdeckung sind vom/von der Bewohner/in zu tragen und werden bei der nächsten Abrechnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sollte ein Lastschriftverfahren aus besonderen Gründen nicht möglich sein, hat der/die Bewohner/in den vorgeschriebenen Betrag **innerhalb von 5 Tagen ab Vorschreibung**, spesen- und abzugsfrei für den SHV Perg, auf dessen Konto zu überweisen.

Kommt es im Falle eines Zahlungsverzugs von zumindest 14 Tagen zu einer Mahnung, werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands **8 Euro Mahnspesen** in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Begleichung werden ab einem Zahlungsverzug von zumindest 14 Tagen zusätzlich die **gesetzlichen Verzugszinsen** (derzeit 4% p.a.) verrechnet.
2. Die Verrechnung mit einem/r Selbstzahler/in erfolgt nach Abs. 1 direkt mit dem jeweiligen Bezirksalten- und Pflegeheim auf Basis des abzuschließenden Heimvertrags. Wird Sozialhilfe gewährt, werden Heimentgelt und Pflegezuschlag über den zuständigen Träger sozialer Hilfe

auf Basis des erhaltenen Sozialhilfebescheids verrechnet. Dem/Der Bewohner/in verbleiben die gesetzlich vorgesehenen Einkommensbestandteile.

3. Wird Sozialhilfe gewährt, hat der/die Bewohner/in vor Heimeinzug eine Akontozahlung in der Höhe von 2.000,00 Euro zu leisten bzw. hat er den SHV Perg nach Abs. 1 zum Einzug dieses Betrages im Rahmen des Lastschriftverfahrens zu ermächtigen und die erforderliche Deckung des Kontos sicherzustellen. Allenfalls verrechnete Bankspesen aufgrund einer Nichtdeckung sind vom/von der Bewohner/in zu tragen und werden bei der nächsten Abrechnung zusätzlich, sonst gesondert, in Rechnung gestellt.

- a) Im Falle einer **Langzeitpflege** hat der/die Bewohner/in bis zur erfolgten Geltendmachung eines gesetzlichen Ersatzanspruchs des Sozialhilfeträgers („Pensionsteilung“) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 324 ASVG und § 13 Bundespflegegeldgesetz bzw. den sonstigen gleichartigen Vorschriften)

- den zu entrichtenden **Pensionsanteil** (üblicherweise 80%, verringert sich z.B. bei Unterhaltsverpflichtungen) und

- den **Pflegezuschlag nach § 3**

jeweils in der für sie/ihn geltenden Höhe sowie bei Zutreffen

- zusätzlich die **Vorschussleistung nach § 5 Abs. 5 Oö. Sozialhilfeverordnung**

zu entrichten.

Der sich daraus ergebende Betrag wird vom SHV Perg – in Anrechnung auf die erhaltene Akontozahlung – im Rahmen des nach Abs. 1 einzurichtenden Lastschriftverfahrens vom Konto des/der Bewohners/in eingezogen. Diese/r hat die erforderliche Deckung des Kontos sicherzustellen, allenfalls verrechnete Bankspesen aufgrund einer Nichtdeckung sind vom/von der Bewohner/in zu tragen und werden bei der nächsten Abrechnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sollte ein Lastschriftverfahren aus besonderen Gründen nicht möglich sein, hat der/die Bewohner/in den vorgeschriebenen Betrag **innerhalb von 5 Tagen ab Vorschreibung** auf das Konto des SHV Perg zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Begleichung werden ab einem Zahlungsverzug von zumindest 14 Tagen die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 4% p.a.) verrechnet.

Nach erfolgter „Pensionsteilung“ erfolgt eine taggenaue Berechnung der tatsächlichen Forderungen nach dem geltenden Entgelttarif und wird die geleistete Akontozahlung im Zuge der nächsten Abrechnung entsprechend berücksichtigt. Ein sich allenfalls ergebendes Guthaben wird rückerstattet. Sollte sich die „Pensionsteilung“ derart verzögern, dass die Akontozahlung aufgebraucht ist, kann der SHV Perg die Entrichtung einer weiteren Akontozahlung binnen 5 Tagen nach Vorschreibung verlangen bzw. diesen Betrag im Rahmen des vereinbarten Lastschriftverfahrens einziehen.

- b) Im Falle eines **Kurzzeitpflegeaufenthalts** nach § 6 beträgt die analog Abs. 1 zu entrichtende Akontozahlung ebenfalls 2.000 Euro, ist jedoch mit dem für die vereinbarte Aufenthaltsdauer hochgerechneten und zu entrichtenden Heimentgelt (§ 2) samt Pflegezuschlag (§ 3) begrenzt.

Heimentgelt (§ 2), Pflegezuschlag (§ 3) sowie allfällige Sonderverrechnungen nach §§ 4 und 5 werden nach den Regeln des Abs. 1 monatlich im Nachhinein verrechnet. Die entrichtete Akontozahlung wird im Zuge der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Ein sich allenfalls ergebendes Guthaben wird rückerstattet.

Kommt es im Falle eines Zahlungsverzugs von zumindest 14 Tagen zu einer Mahnung, werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands **8 Euro Mahnspesen** in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Begleichung werden ab einem Zahlungsverzug von zumindest 14 Tagen zusätzlich die **gesetzlichen Verzugszinsen** (derzeit 4% p.a.) verrechnet.

- c) Im besonders begründeten Einzelfall kann der SHV Perg, soweit diese dem/der Bewohner/in unzumutbar ist, auf die Akontozahlung (zumindest teilweise) verzichten.

§ 9 Nachweise für die Vorschreibung

1. Der/Die Bewohner/in bzw. dessen/deren (gesetzliche) Vertretung sind verpflichtet, alle für die Vorschreibung und Hereinbringung der Entgelte oder sonstiger finanzieller Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten über Aufforderung bekannt zu geben und erforderlichenfalls durch Belege nachzuweisen.
1. Sämtliche Änderungen sind, soweit sie die Höhe der Vorschreibung von finanziellen Leistungen berühren, der Heimleitung unaufgefordert bekannt zu geben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Entgelteordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung 2016 vom 1. März 2016 außer Kraft.

Der Obmann:

Ing. Mag. Werner Kreisl

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an office@shvpe.at oder an den **Sozialhilfverband Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg** und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.shvpe.at/datenschutz

Bankverbindung: IBAN AT03 3477 7000 0953 5600, BIC RZOOAT2L777. **UID-Nr.:** AT U59295015.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.00 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr; **Informationen rund um die Uhr** erhalten Sie auch im Internet unter www.shv.perg.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.